



Die **Münchener Gemeindezeitung**, Amtsblatt des Magistrates, des Armenpflugsrats, der Lokalbau- und Lokalschul-Kommission und Organ für die gesamte Gemeinde-Verwaltung München, erscheint jeden Donnerstag und Sonntag Morgens. Das Abonnement beträgt in München vierteljährlich Mark 1.50, außer München Mark 1.90. und wird entgegengenommen in den Expeditionslokalen und bei jeder Postanstalt Einzelne Nummer 20 Pfennig.

Redaktionslokal im Rathause Zimmer Nr. 43a/III.

Expeditionslokale G. Franz'sche h. b. Hofbuchdruckerei, Luisenstraße 8, und sämtliche Zeitungskioske.

Zwanzigster Jahrgang.

Nr. 29.

Ausgegeben am 15. April 1891.

**Inhalt:** Amtliche Bekanntmachungen: Die Organisation der Abfuhr des Hausunrates in München betreffend. Botanisieren in den Narauen. Gewerbegericht München. Unfallversicherung. Gemeinde-Krankenversicherung. Gasmessungen Freibank. Fremdenverkehr. Durchschnittspreise für Vieh, Unschlitt und Häute. Schlacht- und Viehhof-Berkehr. Witterungsbericht. — **Inserate.** — **Beilage:** Sitzungsberichte.

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Die Organisation der Abfuhr des Hausunrates in München betreffend.

#### I.

Der unterfertigte Magistrat erläßt auf grund des Art. 94 des P.-St.-G.-B. folgende durch Entschliehung der k. Regierung vom 11. I. W. als vollziehbar erklärte

#### Ortspolizeiliche Vorschrift

über

#### Lagerung und Wegschaffung des Hausunrats.

##### § 1.

Der innerhalb der Anwesen bezw. Grundstücke sich ansammelnde Unrat (Mehrricht, Asche und sonstige Abfälle) darf — vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 — nicht in Gruben gelagert werden, sondern ist in dichten —

Feuerungsreste und Asche überdies in metallenen — mit Deckel versehenen Behältern aufzubewahren und innerhalb des einzelnen Anwesens oder Grundstückes an leicht zugänglichen Orten, deren Boden von Abfällen stets rein zu erhalten ist, zur Abfuhr bereit zu stellen.

Aus besonderen Gründen kann der Magistrat den Besitzern bestimmter Anwesen die Aufstellung von Unratbehältern auf Gemeindeplätzen gestatten.

Jeder einzelne Behälter darf einschließlich des Inhalts nicht schwerer sein, als daß er von zwei Personen getragen, auf den Abfuhrwagen gehoben und in denselben entleert werden kann.

### § 2.

Die Abfuhr des in § 1 genannten Unrats wird von der Stadtgemeinde besorgt in der Weise, daß die vom Magistrat in das Abfuhrgebiet aufgenommenen Straßen wöchentlich zweimal zwischen 7 Uhr morgens und 6 Uhr abends an den durch Ausschreiben des Magistrats noch näher bekannt zu gebenden Wochentagen von den Unratwagen regelmäßig befahren werden. Fällt auf einen der für die Abfuhr bestimmten Tage ein Feiertag, so hat dieselbe nach Anordnung des Magistrats am vorhergehenden oder nachfolgenden Wochentage zu erfolgen.

Dem Abfuhrpersonal ist der Zugang zu den Unratbehältern offen zu halten.

Für die Unratabfuhr haben die beteiligten Anwesens- bzw. Grundbesitzer die vom Magistrat durch statutarische Bestimmung festgesetzten Gebühren zu entrichten. Einer besonderen Gebühr unterworfen ist die Abfuhr von Bau- und Gewerbeabfällen, außer wenn es sich hierbei nur um geringe mit dem Hausunrat vermischte Mengen handelt. Jedemfalls darf die Mitnahme des Inhaltes des aus einem Anwesen oder Grundstück übergebenen einzigen Behälters, auch wenn derselbe ganz oder teilweise mit Bau- oder Gewerbeabfällen gefüllt ist, nicht verweigert werden.

Die zur Abfuhr übergebenen Bau- und Gewerbeabfälle werden, insoweit es sich um übelriechende oder der Fäulnis zugängliche Stoffe handelt, am gleichen Tage wie der übrige Hausunrat, andernfalls spätestens innerhalb 3 Tagen abgeführt.

### § 3.

Zur Uebergabe der Bau- und Gewerbeabfälle an die städtische Abfuhranstalt sind die Anwesens- bzw. Grundbesitzer nicht verpflichtet, jedoch haben sie im Falle der Nichtübergabe für die anderweitige Fortschaffung dieser Abfälle Sorge zu tragen.

Übelriechende oder der Fäulnis zugängliche Bau- und Gewerbeabfälle dürfen nicht über den Tag der gemeindlichen Abfuhr hinaus gelagert werden.

München, 14. April 1891.

### § 4.

Das Hinausstellen der Unratbehälter sowie das Ausschütten ihres Inhaltes auf die Straße oder das Trottoir ist verboten.

### § 5.

Bau- und Gewerbeabfälle, welche keinen üblen Geruch verbreiten, dürfen in Gruben gelagert werden.

Abgesehen hiervon ist die Lagerung von Bau- und Gewerbeabfällen, sowie anderen Hausunrats in Kehr- oder sonstigen Abfallgruben nur in jenen Anwesen bzw. Grundstücken gestattet, welche entweder an einer von dem städtischen Abfuhrwagen nicht befahrenen Straßenstrecke liegen, oder deren Besitzern vom Magistrat die widerrufliche Erlaubnis hierzu zum Zweck der Düngergewinnung erteilt ist.

Die genannten Gruben müssen stets thunlichst verschlossen gehalten und mindestens zweimal im Jahre vollständig geräumt werden, und zwar einmal in der Zeit vom 1. Mai mit 31. Oktober und einmal in der Zeit vom 1. November mit 30. April.

Ihre vollständige Räumung muß außerdem an besondere magistratische Anordnung vorgenommen werden, wenn die bauliche Beschaffenheit der Grube nach technischem Befunde den ortspolizeilichen Vorschriften über Anlage solcher Gruben nicht entspricht oder die Räumung aus Rücksichten der Gesundheit und Nützlichkeit geboten erscheint.

Endlich muß die Räumung der Gruben auch noch dann vorgenommen werden, wenn dieselben bis zu 0,30 Meter vom Rande gefüllt sind.

Jede vollständige Grubenräumung ist binnen 24 Stunden nach ihrem Vollzug dem Bezirksinspektor zur Anzeige zu bringen.

### § 6.

Für den Vollzug der vorstehenden Bestimmungen ist der betreffende Anwesens- bzw. Grundbesitzer oder dessen Stellvertreter strafrechtlich verantwortlich.

### § 7.

Auf die Lagerung und Abfuhr von Viehdünger, Schnee und Eis findet gegenwärtige Vorschrift keine Anwendung.

### § 8.

Gegenwärtige ortspolizeiliche Vorschrift tritt am 1. Juli 1891 in Kraft.

**Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.**

**Bürgermeister :**

**Borscht.**